

Beschlussvorlage
- öffentlicher Teil -



Beratungsfolge und Sitzungstermine

N 20.04.2016 Rechnungsprüfungsausschuss
Ö 12.05.2016 Stadtrat

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Rechnungsjahr 2013

Gemäß § 101 Abs. 2 KSVG wird dem Oberbürgermeister für das Rechnungsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Erläuterungen

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Rechnungsjahr 2013

Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 KSVG ist die Entlastung des Oberbürgermeisters in einem gesonderten Beschluss zu erteilen. Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum für den Oberbürgermeister, hat jedoch mangels Außenwirkung keine Verwaltungsqualität etwa mit der Folge, dass damit auf Schadensersatz- oder Regressansprüche verzichtet wird. Gleiches gilt für eine disziplinarische Verfolgung von Rechtswidrigkeiten. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung ist zu begründen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 hat nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 mit 2 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen dem Stadtrat empfohlen, die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Rechnungsjahr 2013 zu erteilen.